

FACHPRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

MASKENBILD

mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.)

an der Hochschule für Musik und Theater München
im Rahmen der Bayerischen Theaterakademie August Everding

vom

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 7 und Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Geltungsbereich, Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungskommission und Prüfer
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungen, Nichtbestehen, Wiederholung
- § 6 Module
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 9 Prüfungsgesamtnote
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung als qualifizierenden Abschluss des künstlerischen Hochschulstudiums im Bachelor-Studiengang Maskenbild wird festgestellt, ob der Kandidat die in den Modulen vorgesehenen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten und damit die Berufsfähigkeit erworben hat. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleihen die Hochschule für Musik und Theater München und die Bayerische Theaterakademie August Everding den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2 Geltungsbereich, Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Die Satzung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater (APO) die Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Maskenbild mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dabei wurden die Besonderheiten eines Bachelor-Studiengangs im Allgemeinen berücksichtigt und die Eigenart des Studiengangs Maskenbild in diese Ordnung eingebracht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Bachelor-Studiengang Maskenbild ist eine Zulassungsbescheinigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten, nichtstaatlichen Hochschulen, insbesondere §§ 28-34.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelor-Studiengang Maskenbild einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester. Die Lehrveranstaltungen sind in 20 Pflichtmodule unterteilt. Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert. Die beiden ersten Studiensemester gelten auch als Probezeit im Sinne der Satzung über die Probezeit der Hochschule für Musik und Theater München.

(4) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden. Der Arbeitsaufwand der praktischen Arbeit bei Theater und Film sowie die Mitwirkung bei Projekt- und Abschlussarbeiten der Theaterakademie oder der kooperierenden Institutionen bleiben davon unberührt.

§ 3 Prüfungskommissionen und Prüfer

(1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Eignungs- und Bachelor-Prüfung obliegt der Prüfungskommission im Rahmen der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten, nichtstaatlichen Hochschulen. Soweit in dieser Ordnung nichts Gegenteiliges bestimmt wird, trifft sie mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Studiengangsleiter des Bachelor-Studiengangs Maskenbild, einem Chefmaskenbildner eines Bayerischen Staatstheaters (oder adäquat), zwei Mitgliedern des Lehrpersonals des Bachelor-Studiengangs Maskenbild und einem Mitglied der Leitung der Bayerischen Theaterakademie August Everding. Vorsitzender ist der Studiengangsleiter des Bachelor-Studiengangs Maskenbild.

(3) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. Diese bewerten die studienbegleitenden Prüfungen bzw. die Bachelor-Abschlussarbeit. Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch die Prüfungskommission bestellt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung und die studienbegleitenden Modulprüfungen sind:

1. Zulassung zum Bachelor-Studiengang Maskenbild an der Hochschule für Musik und Theater München/Bayerische Theaterakademie August Everding nach bestandener Eignungsprüfung
2. Einschreibung an der Hochschule für Musik und Theater München im Bachelor-Studiengang Maskenbild
3. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module gemäß § 6

(2) Zur Bachelor-Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 5 Prüfungen, Nichtbestehen, Wiederholung

(1) Die Prüfungen erfolgen in Form von studienbegleitenden Leistungskontrollen, die einmal pro Studienjahr im Laufe des Sommersemesters als Teilprüfungen abgehalten werden und einer dreiteiligen Abschlussarbeit. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden Leistungspunkte bescheinigt (Anlage FPO 1). Die Kriterien für die Vergabe von Leistungspunkten werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung mitgeteilt. Eine gesonderte Anmeldung zu den Leistungskontrollen ist nicht erforderlich.

(2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung (Note schlechter als 4,0) kann einmal innerhalb der folgenden drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bzw. der Vertreter teilt das Ergebnis spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Noten mit.

(3) Legt ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen eine studienbegleitende Teilprüfung oder gibt die Bachelor-Arbeit nicht ordnungs- und fristgemäß ab, so gelten diese als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für das Versäumnis aus triftigen Anlass nicht zu vertreten. In diesem Fall kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten der Prüfungshindernisse gestellt werden.

§ 6
Module

Pflichtmodule	Prüfungsart(en)	ECTS-CP
Fachspezifische Kulturwissenschaft	Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen	18
Berufsbild Theater	Schriftliche und mündliche Prüfungen	2
Entwurfszeichnen	Präsentation der angefertigten Entwürfe	6
Grundlagen der Gestaltung einer Theater-/Filmfigur	Präsentation von Einzelleistungen und an Modellen	14
Maskenbau	Präsentation der gefertigten Modelle unter Einbeziehung des Entwicklungsprozesses	10
Grundlagen der Theater- und Filmarbeit (Projektarbeit)	Umsetzung aller erforderlichen maskenbildnerischen Aufgaben; ggf. Dokumentation der Projektarbeit, auch im Rahmen einer Ausstellung - keine Benotung -	10
Fachspezifische Werkinterpretation	Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen	8
Berufsbild Film	Referat, Hausarbeit	2
Entwurfstechniken	Präsentation der angefertigten Entwürfe	8
Visuelle Gestaltungsformen in Theater und Film	Dokumentation und Präsentation von Einzelleistungen und an Modellen	14
Maskengestaltung	Präsentation der gefertigten Masken unter Einbeziehung des Entwicklungsprozesses	6
Maskenbildnerische Spezialeffekte in Theater und Film	Präsentation der geschaffenen Figur unter Einbeziehung des Entwicklungsprozesses	8
Praktische Rollengestaltung in Theater und Film (Projektarbeit)	Teilnahme und Dokumentation der Projektarbeit - keine Benotung -	14
Analyse szenischer Kunstformen	Kurze schriftliche Hausarbeit, Referat	6
Betriebswirtschaftliche Einführung in die Berufstätigkeit	Kurze schriftliche Hausarbeit, Referat, mündliche Präsentation	2
Entwurfsarbeit im Gesamtkonzept	Präsentation der angefertigten Entwürfe	4
Konzeptionelle Figurengestaltung	Präsentation und Verteidigung von Interpretation und Ausführung an Modellen	9
Medienspezifische Verwandlungsmöglichkeiten	Präsentation der gefertigten Masken, auch an Modellen, unter Einbeziehung des Entwicklungsprozesses	8
Selbständige Ausführung von Gestaltungskonzepten (Projektarbeit)	Teilnahme und Dokumentation der Projektarbeit - keine Benotung -	7
Bachelor-Abschlussarbeit:		
Teil 1. Selbständige konzeptionelle und praktische Projektarbeit	Benotung der Projektarbeit: - Schriftliches Konzept zum organisatorischen Bereich (Arbeitsplan, Zeit- und Kostenkalkulation) - Dokumentation und Reflexion des Arbeitsprozesses inklusive der Vorarbeiten - Praktische Ergebnisse an den Darstellern	8
Teil 2A. Bachelor-Arbeit (Thesis)	Schriftliche, praktische und mündliche Prüfungen	8
Teil 2B. Praktische und mündliche Prüfung		8

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die bei den Modulen angegebenen Arten der Modulprüfung bieten den Rahmen und eine Auswahl für die konkret zu formulierenden Qualitätskontrollen. Am Anfang eines jeden Studienjahres werden den Studierenden zu den jeweiligen Modulen Art und Umfang der Modulprüfung bekannt gegeben. Die Modulprüfungen finden im Laufe des Sommersemesters statt.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können in folgenden Formen durchgeführt werden (Mehrfachprüfungen pro Modul sind möglich):

- a) Mündliche Prüfung bzw. Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten (Ausnahme Abschlussarbeit 30 Minuten)
- b) Schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) mit einer Dauer von ein bis zwei Stunden
- c) Schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (Umfang ca. 6 Seiten)
- d) Schriftlich ausgearbeitete Hausarbeit zu den praktischen Arbeiten (Umfang ca. 6 Seiten)
- d) Dokumentation von praktischen Arbeiten z.B. durch Präsentation an Modellen, Mappengestaltung oder Fotos

(3) Prüfungsarbeiten können in geeigneten Fällen auch in Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.

(4) Modulprüfungen beziehen sich auf ausgewählte Inhalte des zu prüfenden Moduls und werden von am Modul beteiligten Lehrpersonen abgenommen.

(5) Modulprüfungen werden benotet und müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein, um die Credits zu erwerben.

§ 8 Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Der Bachelor-Abschluss gliedert sich in drei Teile, wobei Teil zwei und Teil drei thematisch miteinander verbunden sind und deshalb als Teil 2A und Teil 2B bezeichnet werden.

(2) In Teil 1 sind die Studierenden für eine Maskenausstattung einer Schauspiel-/ Musiktheateraufführung oder eines Filmes entweder in Einzel- oder in Teamarbeit verantwortlich. Dabei sind die Studierenden für alle Aufgabenbereiche, die im Rahmen einer leitenden Maskenbildnerposition anfallen, zuständig. Die Zuweisung zu der konkreten Produktion erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(3) In Teil 2A wählen sich die Studenten in Absprache mit der Studiengangsleitung eine Oper, ein Musical, ein Theaterstück oder einen Film, zu dem im Rahmen von zwei selbst gewählten, kontrastiven Inszenierungskonzepten die passenden masken-

bildnerischen Figurenkonzeptionen schriftlich entwickelt und in Teil 2B anhand einer exemplarischen Rolle praktisch umgesetzt werden. Anschließend werden die schriftliche und praktische Arbeit in einem mündlichen Gespräch präsentiert und erläutert. Die schriftliche Bearbeitung der Aufgabenstellung (Teil 2A) erfolgt im Rahmen einer Bachelor-Thesis, für die der Studierende drei Monate ab Bekanntgabe des Themas zur Verfügung hat. Sie soll 2000 – 2500 Zeilen in einer 12-Punkt-Schrift umfassen sowie maskenbildnerische Figurinen zu den erarbeiteten Rollenkonzepten enthalten. Der Prüfungstermin für die praktische Umsetzung der maskenbildnerischen Figurenkonzeption, die in einem Zeitrahmen von 240 Minuten stattfindet (Teil 2B), wird auf einen Termin zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit festgelegt. Im Anschluss an die praktische Arbeit findet die mündliche Prüfung statt, die 30 Minuten dauert.

Teil 1:	Teil 2A:	Teil 2B:
<p><u>Selbständige Maskenausstattung</u> für ein Schauspiel, Musiktheater oder einen Film</p> <p>Bearbeitungszeitraum: Zeitrahmen der Produktion (Festlegung zu Beginn des 3. Studienjahres)</p> <p>Credits: 8</p>	<p><u>Bachelor-Thesis:</u> Entwicklung von maskenbildnerischen Figurenkonzepten im Rahmen von zwei selbstgewählten, kontrastiven Inszenierungskonzepten</p> <p>Bearbeitungszeitraum: 3 Monate ab Bekanntgabe des Themas durch die Studiengangsleitung</p> <p>Credits: 8</p>	<p><u>Praktische Arbeit:</u> Umsetzung der in 2A erarbeiteten maskenbildnerischen Figurenkonzeption</p> <p><u>Mündliche Prüfung:</u> Erläuterung der schriftlichen und praktischen Arbeit</p> <p>Bearbeitungszeitraum: 3 Monate und 2 Wochen ab Bekanntgabe durch die Studiengangsleitung</p> <p>Dauer der praktischen Prüfung: 240 Minuten Dauer der mündlichen Prüfung: 30 Minuten</p> <p>Credits: 8</p>

Die beiden übergeordneten Teile der Bachelor-Abschlussprüfung werden unabhängig voneinander im 5. und 6. Semester bearbeitet, es gibt keine festgelegte Reihenfolge der Prüfungsteile. Die Bekanntgabe der Produktion für die Maskenausstattung sowie des Themas für die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung wird individuell festgelegt und richtet sich nach den Terminen der Produktion.

§ 9 Prüfungsgesamtnote

Die Teilnoten eines Moduls werden zu einer Gesamtnote dieses Moduls zusammengerechnet und diese mit der jeweiligen Anzahl an ECTS-Punkten, die für das Modul vorgesehen ist, multipliziert. Für die Errechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die auf diese Weise errechneten Einzelnoten addiert und dann durch 149 (= Summe der Credits der benoteten Module) dividiert.

§ 10
Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad **Bachelor of Arts (B.A) Maskenbild** verliehen.

§ 11
Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

Über die Prüfungsgesamtnote und die Einzelnoten der in § 6 aufgeführten Module erhält der Student ein Abschlusszeugnis mit dem Titel aller absolvierten Module sowie deren Bewertung, der Gesamtprüfungsnote und evtl. zusätzlicher Studienleistungen (Anlage 1 FPO), eine Bachelor-Urkunde zur Beurkundung der Verleihung des Bachelor-Grades (Anlage 2 FPO) und ein Diploma Supplement (Anlage 3 FPO), das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Diese drei Abschluss-Dokumente werden von der Hochschule für Musik und Theater München gemeinsam mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding vergeben. Sie werden vom Rektor der Hochschule für Musik und Theater, vom Präsidenten der Bayerischen Theaterakademie August Everding und zusätzlich beim Abschlusszeugnis von der Studiengangsleitung des Bachelor-Studiengangs Maskenbild unterschrieben.

§ 12
Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Studenten, die den Bachelor-Studiengang Maskenbild ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Juli 2007 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom

München, den Juli 2007

Prof. Dr. Siegfried Mauser
Rektor

Diese Satzung wurde nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Verfahrens am in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der .